

Merkblatt: Die neue europäische Verpackungsverordnung (PPWR)

Dieses Merkblatt soll Unternehmen über die neue europäische Verpackungsverordnung informieren und ihnen die zentralen Änderungen sowie deren Auswirkungen aufzeigen. Es dient zur Orientierung, wie sich Unternehmen auf die neuen Anforderungen vorbereiten können. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhalt

1. Worum geht es?	1
2. Welche Akteure sind betroffen? (Artikel 3).....	1
3. Die wichtigsten Änderungen der neuen Verpackungsverordnung	2
4. Worauf müssen Unternehmen künftig achten?	3

1. Worum geht es?

Die neue [Europäische Verpackungsverordnung \(EU\) 2025/40](#) (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) bildet den aktualisierten Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU. Sie ist am 22. Januar 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und tritt am 12. Februar 2025 in Kraft.

Ab 12. August 2026 gilt die Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. In Deutschland wird die Umsetzung der Vorgaben bis zum Ablauf der Übergangsfristen noch durch das [Verpackungsgesetz](#) (VerpackG) geregelt.

2. Welche Akteure sind betroffen? (Artikel 3)

Erzeuger (Artikel 3 Abs. 13a und b): ist eine natürliche oder juristische Person, welche Verpackungen oder ein verpacktes Produkt fertigt oder unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln und fertigen lässt. Dieser muss für verschiedene Teilverpflichtungen Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Hersteller (Artikel 3 Abs. 15): ist jede Person oder Firma, die Verpackungen oder verpackte Produkte in einem EU-Mitgliedstaat erstmals bereitstellt. Dies umfasst: (für einen Erzeuger, Importeur oder Vertreiber)

- Erstmalige Bereitstellung von Transport-, Service- oder Primärproduktionsverpackungen im Herkunftsland.
- Bereitstellung von Produkten in anderen Verpackungen direkt an Endabnehmer.
- Direkte Lieferung von Verpackungen an Endnutzer.
- Auspacken von Produkten, ohne selbst Endkunde zu sein.

Importeur (Artikel 3 Abs. 17): ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland in Verkehr bringt. Der Importeur hat hauptsächlich Sorgfaltspflichten.

Vertreiber/Händler (Artikel 3 Abs. 18): ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte an Wiederverkäufer oder Endabnehmer weitervertriebt. Ausgeschlossen davon ist der Erzeuger und Importeur.

Verbraucher (Artikel 3 Abs. 22): ist jede natürliche Person, welche außerhalb der gewerblichen, geschäftlichen und beruflichen Tätigkeit handelt.

3. Die wichtigsten Änderungen der neuen Verpackungsverordnung¹

Änderung	Artikel	Start	Durchführungsrechtsakt (IA), delegierter Rechtsakt (DA)	Erzeuger	Händler	Marktplätze	Systeme	Verbraucher
Rollen	3	ab Geltungsbeginn		x	x	x		x
Stoffbeschränkung	5	ab Geltungsbeginn		x	(x)			
Recyclingfähigkeit	6	ab 2030	Abs. 4 DA bis 2028; Abs. 5 IA; bis 2030	x	(x)			
Mindestzyklatanteile	7	ab 2030	Abs. 8 IA bis 2027	x	(x)			
Biobasierte Kunststoffe	8	ab 2028		(x)	(x)			
Kompostierbarkeit	9	ab 2027		x	(x)			
Minimierung	10	ab 2030		x	(x)			
Wiederverwendung/- befüllung	11	ab Geltungsbeginn	Abs. 2 DA bis 2 Jahre nach Inkrafttreten	x	x		x	x
Kennzeichnungspflichten	12 13	ab Geltungsbeginn	Artikel 12 Abs. 6 und 7 IA; Artikel 13 Abs. 2 IA, 18 Monate nach Inkrafttreten	x	(x)			x
Informations-/Hinweis-/ Meldepflichten	28 32 55 44	ab Geltungsbeginn		x	x			x
Formate/ Mogelpackungen	24 A25	ab 2030	Artikel 24 Abs. 2 IA, 3 Jahre nach Inkrafttreten	x	(x)			
Konformitätsbewertung	Kapitel VII Konformität von Verpackungen, Anhänge VII + VIII	ab Geltungsbeginn		x	(x)			
Erweiterte Herstellerverantwortung	44 45	ab 2027	Artikel 44 Abs. 14 IA, 1 Jahr nach Inkrafttreten		(x)	(x)		
Reduzierung von Verpackungsabfällen	43	ab 2030					(x)	
Pfand- und Rücknahmesysteme	50	ab 2029					x	x
Recyclingziele	52	ab 2026		x			x	

¹ <https://www.verpackungsgesetz.com/themen/die-neue-europaeische-verpackungsverordnung-eu-verpackv-2025/>

4. Worauf müssen Unternehmen künftig achten?²

Konformität von Verpackungen

Ab Geltungsbeginn der neuen Verpackungsverordnung gelten die grundlegenden, neuen Regeln zur Konformitätsbewertung von Verpackungen mit den Artikeln 5 bis 12 sowie 24 und 27 der PPWR. Die konkreten Übergangsfristen richten sich nach den Vorgaben in diesen Artikeln.

Stoffbeschränkung – Beschränkung von Gefahrenstoffen (Artikel 5)

Es werden Anforderungen bezüglich der Konzentration bestimmter Stoffe eingeführt, insbesondere für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom. Der Grenzwert für diese Stoffe liegt jeweils bei maximal **100 mg/kg**.

Für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, werden zudem Grenzwerte für PFAS (polyfluorierte Alkylsubstanzen) festgelegt, die ab **2026** gelten. (**Artikel 5 Abs. 5**)

Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Es wird neue Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen geben (**Artikel 6 Abs. 2**):

Recyclingorientierte Gestaltung	großmaßstäbliches Recycling
Die EU-Kommission wird bis 2028 konkrete Kriterien und Leistungsmerkmale für eine recyclinggerechte Gestaltung festlegen. (Artikel 6 Abs. 4)	Bis 2030 wird die EU-Kommission Bewertungsmethoden für die Recyclingfähigkeit im großen Maßstab entwickeln und Durchführungsrechtsakte für Überwachungsverfahren entlang der Produktkette einführen. (Artikel 6 Abs. 5)

18 Monate nach der Einführung der entsprechenden Rechtsakte müssen die Entsorgungstarife für Verpackungsmaterial gestaffelt werden. Ausnahmen sind in **Artikel 6 Abs. 11** formuliert.

Ab 1. Januar 2030 gelten neue Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen. Dabei muss ein Recyclinganteil von mindestens **70 %** erreicht werden. Innovative Verpackungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, dürfen noch fünf Jahre lang in den Umlauf gebracht werden.

Ab 1. Januar 2035 müssen Verpackungen zusätzlich die Leistungsmerkmale für großmaßstäbliches Recycling erfüllen. Innovative Verpackungen, die die Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Ab 1. Januar 2038 müssen Verpackungen mindestens eine recyclinggerechte Gestaltung von **80 %** aufweisen.

² <https://www.verpackungsgesetz.com/themen/die-neue-europaeische-verpackungsverordnung-eu-verpackv-2025/>

Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen (Artikel 7)

Für Kunststoffverpackungen werden Mindestprocentsätze an Rezyklatanteil für die Verwendung von recycelten Materialien aus Verbraucher-Kunststoffabfällen vorgeschrieben. Dabei sind zwei Stufen vorgesehen:

Ab dem 1. Januar 2030 (Artikel 7 Abs. 1)	Ab dem 1. Januar 2040 (Artikel 7 Abs. 2)
30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil.	50 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit PET als Hauptbestandteil.
10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET.	25 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET.
30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.	65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff.
35 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.	65 % bei anderen als den vorherigen genannten Kunststoffverpackungen.

In diesem Zusammenhang wurden einige **Ausnahmen** festgelegt. (**Artikel 7 Abs. 4** und **Artikel 7 Abs. 5**)

Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Artikel 8)

Die EU-Kommission prüft bis 2027 die Umweltverträglichkeit biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen und legt dann Gesetzgebungsvorschläge bezüglich Nachhaltigkeitsanforderungen und Zielvorgaben vor.

Kompostierbarkeit von Verpackungen (Artikel 9)

Die folgenden Verpackungen müssen ab 2027 kompostierbar sein: Beutel und Einzelportionseinheiten für Kaffee, Tee und andere Getränke sowie Aufkleber an Obst und Gemüse.

Minimierung von Verpackungen (Artikel 10)

Das Gewicht und Volumen von Verpackungen soll zukünftig auf das erforderliche Mindestmaß zur Funktionsfähigkeit reduziert werden. Die Anforderungen bezüglich der Minimierung des Volumens und des Gewichts gelten ab 2030. (Anhang IV zum Gesetzestext)

Wiederverwendung und Wiederbefüllung (Artikel 11)

Verpackungen gelten als wiederverwendbar, wenn diese den Bedingungen der neuen Verpackungsverordnung genügen. Diese gelten ab Geltungsbeginn. (Artikel 11 Abs. 1)

Wiederverwendungssysteme (Artikel 27)

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in den Verkehr bringen, müssen Anreize für die Rückgabe schaffen und sicherstellen, dass Wiederverwendungssysteme vorhanden sind. (Artikel 26 Abs. 1) Ab Geltungsbeginn müssen wiederverwendbare Verpackungen in ein Wiederverwendungssystem integriert werden. Das System und die Verpackungen müssen zusätzlich mit den Anforderungen übereinstimmen. (Artikel 27) Zusätzlich gilt dann die Förderung der Einrichtung von Wiederverwendungs- und Befüllungssysteme. (Artikel 28)

Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen (Artikel 29)

Die Verpackungsverordnung definiert neue Ziele für die Wiederverwendung. Bis 30. Juni 2027 erlässt die Kommission ein Durchführungsrechtsakt für die Berechnung der Ziele und legt folgende Quoten fest. Diese gelten je nach Verpackungsart und treten gestaffelt ab 2030 und 2040 in Kraft:

	Ab 2030:	Ab 2040:
Verkaufs- und Umverpackungen (B2C)	40 %; 100 % (B2B)	70 %
Umverpackungen in Form von Kisten	10 %	25 %
Getränkeverpackungen	10 %	40 %

Für bestimmte Verpackungsarten und Anwendungen wurden darüber hinaus **Ausnahmen** formuliert.

(Artikel 29 Abs. 4; Artikel 29 Abs. 7; Artikel 29 Abs. 10 ff.)

Informationspflichten (Artikel 12, 13)

Ab Geltungsbeginn: Identifikationsmerkmal (z. B. Chargen-/Seriennummer) und Kontaktangaben (Name, Marke, Anschrift) des Erzeugers/Importeurs auf der Verpackung.

Ab 2026: QR-Code auf Verpackungen erforderlich.

Ab 2028:

- Angaben zur Materialzusammensetzung, Kompostierbarkeit, Rezyklatanteil und Wiederverwendbarkeit auf der Verpackung.
- Markierung der Verpackungsmaterialien auf Abfallbehältern.

Ab 2030: Ergänzung zu enthaltenen besorgniserregenden Stoffen auf Verpackungen. Genaue Vorgaben sind der Verpackungsverordnung zu entnehmen.

Informations-, Hinweis- und Meldepflichten

- **Ab Geltungsbeginn** müssen Wirtschaftsakteure Informationen zur Wiederbefüllung für Endabnehmer anbieten; **ab 2027** müssen auch Hinweise zur Befüllung mitgebrachter Essens- und Trinkbehälter im Take-away erfolgen. (**Artikel 28, Artikel 32**)
- **Ab 2027** müssen Hersteller erstmalig nach der Systematik der Verpackungsverordnung Mengenmeldungen an die nationalen Behörden der Vertriebsländer abgeben. (**Artikel 44**)
- **Ab 2028** gelten die Hinweispflichten für Hersteller gegenüber Endabnehmern zur Sammlung und Abfallvermeidung. (**Artikel 55**)

Für Hersteller, die **pro Jahr maximal 10 Tonnen** an Verpackungen erstmalig in einem EU-Mitgliedsstaat in Verkehr bringen, sieht die Verpackungsverordnung potenzielle Erleichterungen vor. (**Artikel 44 Abs. 8**)

Verbot bestimmter Verpackungsformate und Mogelpackungen (Artikel 24, 25)

Ab 1. Januar 2030 gilt:

- **Bestimmte Verpackungsformate (Anhang V)** dürfen unter spezifischen Bedingungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. (**Artikel 25**)
- Das **Leerraumverhältnis** zwischen Produkten und ihrer Umverpackung, Transportverpackung oder Verpackung für den elektronischen Handel darf maximal **50 %** betragen. (**Artikel 24**)

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) (Artikel 44, 45)

Ab 2027 treten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union neue Anforderungen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) in Kraft.

- Hersteller sind verpflichtet, sich in den bis dahin eingerichteten Herstellerregistern zu registrieren.
- Verfügen Hersteller in einem Mitgliedsland über keine Niederlassung, müssen sie dort einen Bevollmächtigten benennen, der sie im Rahmen der EPR vertritt.
- Die Kosten für die Umsetzung der EPR sind von den Herstellern zu tragen.
- Online-Marktplätze müssen die EPR-Konformität der auf ihren Plattformen tätigen Hersteller prüfen, bevor diese ihre Produkte anbieten dürfen.

Reduzierung von Verpackungsabfällen (Artikel 43)

Die Verpackungsabfälle sollen wie folgt reduziert werden (**Artikel 43 Abs. 1**):

- **Bis 2030** um mindestens **5 %**,
- **bis 2035** um mindestens **10 %**,
- **bis 2040** um mindestens **15 %**. **Pfand- und**

Rücknahmesysteme (Artikel 50)

- **Ab 2029** müssen Pfand- und Rücknahmesysteme für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff sowie Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern eingerichtet sein. Beim Verkauf dieser Produkte ist ein entsprechendes Pfand zu erheben. (**Artikel 50 Abs. 1**)
- Alle Pfand- und Rücknahmesysteme müssen die Mindestkriterien gemäß Anhang X der Verpackungsverordnung (VerpackV) erfüllen.

Recyclingziele (Artikel 52)

- **Ab 2026** gilt das Recyclingziel von 65 % für alle Verpackungsabfälle sowie verschiedene Mindestprozentsätze für die spezifischen Materialien, die in den Verpackungsabfällen enthalten sind. (**Artikel 52 Abs. 1**)
- **Ab 2030** gilt das erhöhte Recyclingziel von 70 % für alle Verpackungsabfälle sowie die erhöhten Mindestprozentsätze für die spezifischen Materialien. (**Artikel 52 Abs. 1**)